

## Reglement zum Vavx-Hall

Rostock: Adler, 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880984287>

Druck Freier  Zugang





Vaux-Hall

7490

R666



R 666



D 22



Reglement  
zum  
VAVX - HALL.



gestrickt in Ordnung und nach Ordnung  
St o f f o c k,  
gedruckt in der Ablerschen Officin. 1790.





I.

Die Gutscher, welche ihre Herrschaften hinfahren, nehmen den gewöhnlichen Weg, und halten bey der Ecke des Hauses zum Aussteigen stille, die leeren Wagen, so wie auch diejenigen Wagen, so ihre Herrschaften wieder abholen wollen, nehmen ihren Weg durch die Prahmstraße.

2.

Kein Gutscher darf den andern im Fahren vorbeifahren, auch müssen die Gutscher bey Abholung ihrer Herrschaften so lange in der Reihe halten, bis einer oder der andere aufgerufen wird.

Das



Das Betrinken derselben wird bey harter Strafe  
untersaget.

3.

Wer sich mit jemanden in dem Garten er-  
zürnet, oder sonst jemanden darinn beleidiget, wird  
sodort durch die Wache herausgebracht, und nachher  
nicht wieder eingelassen.

4.

Wer am Garten selbst, oder an den Lampen,  
oder übrigen Decorationen etwas beschädiget, hat  
neben den Ersatz des verursachten Schadens schwe-  
rer Beahndung zu gewärtigen.

5.

Alles Uebersteigen in den Garten des Vaux-  
halls, so wie in den angränzenden Gärten, wird  
bey Strafe der Arretirung verboten.

6.

Die gefoderten Erfrischungen werden sogleich  
an den Wirth bezahlet, auch kann sich Niemand  
entgegen legen, demselben für die verlangten Glä-  
ser,



fer, Bouteillen ic. ein angemessenes Quantum zu-  
zustellen, welches ihm bey Wiederabgabe derselben  
zurückgegeben wird.

7.

Wer die Entrée mit 32 fl. bezahlt, nimmt  
den Eingang zum Garten oben bey'm Hause, wer  
aber nur 8 fl. bezahlt, geht in der Thüre zu-  
nächst dem Caroussel herein.

8.

Vor 4 Uhr Nachmittags kann Niemand ver-  
langen, in den Garten eingelassen zu werden.

G ü s t r o w,

den 20sten August 1790.

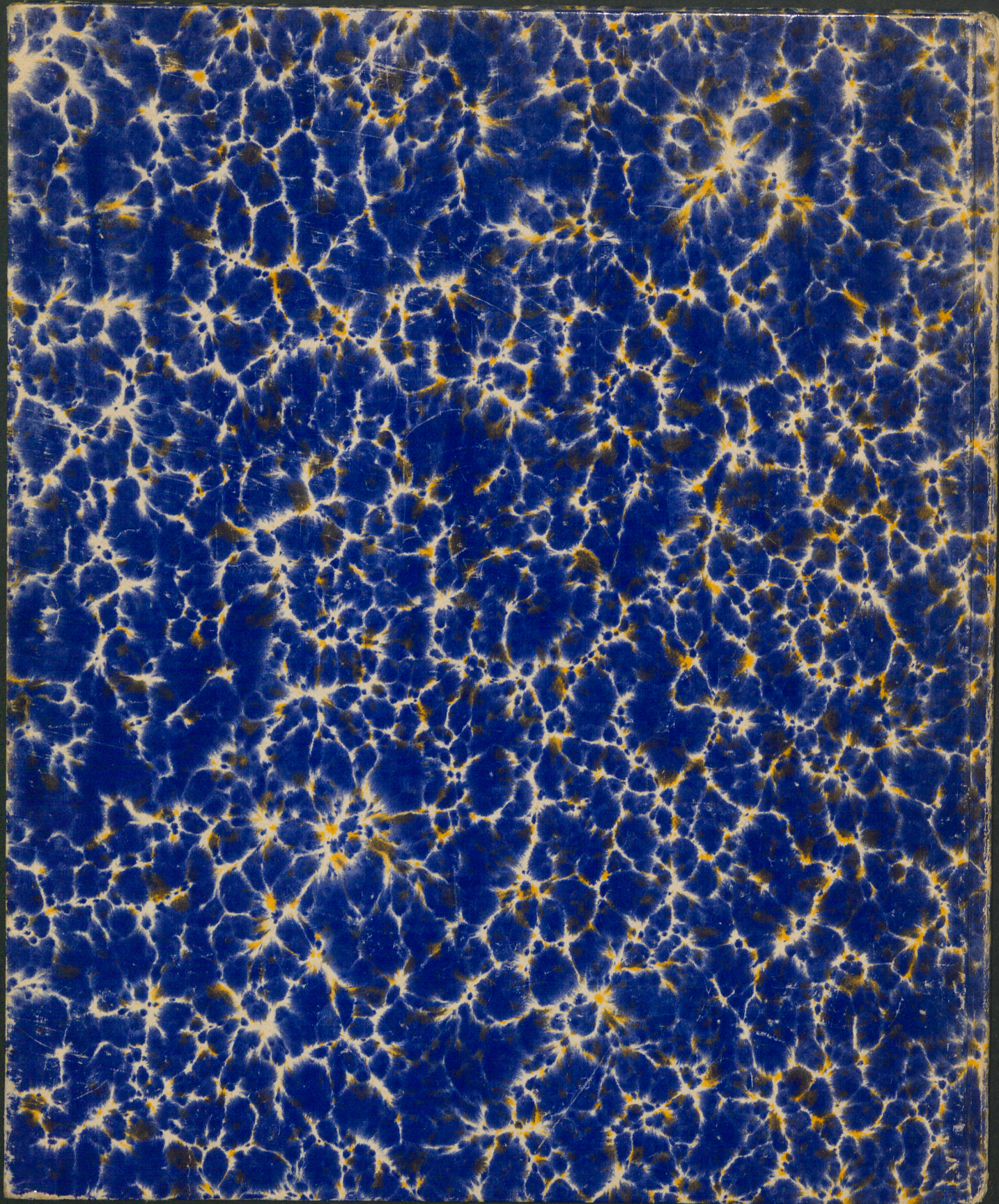
Bürgermeister und Rath  
hieselbst.













Das Betrinken derselben  
untersaget.

Wer sich mit jeman  
zürnet, oder sonst jeman  
sofort durch die Wache  
nicht wieder eingelassen.

Wer am Garten  
oder übrigen Decoratio  
neben den Ersatz des  
ver Behandlung zu gen

Alles Uebersteigen  
halls, so wie in den  
bey Strafe der Arreti

Die gefoderten  
an den Wirth bezahle  
entgegen legen, demsel

harter Strafe

dem Garten er  
beleidiget, wird  
ht, und nachher

an den Lampen,  
beschädiget, hat  
Schadens schwe

arten des Vaux-  
n Gärten, wird  
en.

werden sogleich  
nn sich Niemand  
verlangten Glä  
ser,

